



ÜBERSICHT

über die **erforderlichen Unterlagen** nach § 10 BImSchG zur
Genehmigung von Neuerrichtungen (§ 4) und
Genehmigung von wesentlichen Änderungen (§ 16)
genehmigungsbedürftiger Tierhaltungen

(ausgenommen Anlagen, die dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen)

I. ALLGEMEINES

Dem Antrag nach §4 oder §16 BImSchG sind Unterlagen über den gesamten Umfang der genehmigungsbedürftigen Anlage beizufügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz u. a. auch die Baugenehmigung einschließt. Für die Erstellung der Unterlagen ist deshalb die Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO - vom 14.12.1973, Nds. GVBl. Nr. 51/1973, Seite 521) in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls maßgebend.

Die unter Nr. III. aufgeführten Unterlagen sind in der Regel ausreichend; in besonderen Fällen können aber weitere Unterlagen angefordert werden. Es ist jeweils in Klammern angegeben, in welcher Anzahl die einzelnen Unterlagen einzureichen sind. Je nach der benötigten Anzahl sind die Unterlagen sortiert in der Reihenfolge der Nummern 1 - 9 als einzelne zusammengestellte Antragsausfertigungen vorzulegen. Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke (mit Ausnahme der Bauantragsvordrucke) sind beim Landkreis Cloppenburg, Bauverwaltungsamt, Abt. Immissionsschutz, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, erhältlich und stehen darüber hinaus auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg unter - www.lkclp.de - zum Download zur Verfügung.

Den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in entnehmen Sie bitte der Darstellung am Ende dieser Übersicht.

II. HINWEISE FÜR DIE ERSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen müssen auf der linken Seite einen 2,5 cm breiten Heftrand haben. Die Unterlagen sind zur Größe von 210 x 297 mm (DIN A 4) anzufertigen oder auf diese Größe nach DIN 824 zu falten. Auf allen Karten und Plänen ist ein Nordpfeil anzubringen. Sämtliche Unterlagen sind vom Betreiber der Anlage und vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe zu unterschreiben. Nebenanlagen wie Abwasserauffanggruben und Pflasterflächen sind als Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Anlage gemeinsam mit dieser zu beantragen.

Dies gilt nicht für Futtermittelsilos. Hierfür ist eine gesonderte Baugenehmigung zu beantragen.

Unterlagen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind gemäß § 60b Abs. 3 Nds. Naturschutzgesetz getrennt von den übrigen Unterlagen einzureichen und zu kennzeichnen.

III. UNTERLAGEN NACH § 10 BImSchG

1. **Genehmigungsantrag** nach § 4 oder § 16 BImSchG (7-fach)
Vordruck ist beim Lkr. Cloppenburg erhältlich; der Vordruck ist vollständig auszufüllen.
2. **Deutschen Grundkarte** (Originalgröße Maßstab 1 : 5.000) (7-fach)
als Übersichtsplan mit farbiger Kennzeichnung (gelb) der Lage des Bau- bzw. Betriebsgrundstückes und mit Angabe der Betreiber der landwirtschaftlichen Betriebe in 500 m Umkreis und aller Wohnhäuser im 200 m Umkreis (bitte Standorte kennzeichnen)
3. **Amtlicher Lageplan** (Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000) (7-fach)
davon zumindest ein Original aus dem Antragsjahr;
 - als qualifizierter Lageplan bei bereits vorhandener Bebauung oder
 - als einfacher Lageplan bei Neuanlagen soweit Grundstück bisher unbebaut;entsprechend den §§ 2 und 3 der BauVorlVO mit folgenden Angaben:
 - 3.1 farbige Darstellung (rot) und Bemaßung der geplanten Bauvorhaben bzw. der nach-zugenehmigenden baulichen Anlagen einschl. der Gebäude- und Grenzabstände
 - 3.2 Nummerierung der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen entsprechend der Betriebsbeschreibung Landwirtschaft (vgl. Nr. 4)
 - 3.3 Ggf. Kennzeichnung des Desinfektionsplatzes für Fahrzeuge (vgl. Nr. 6.4), des Standortes des Kadaverbehälters (vgl. Nr. 6.5), des Brennstofflagers (vgl. Nr. 6.8) und der Hauswasserbrunnen (vgl. Nr. 6.11)
4. **Betriebsbeschreibung Landwirtschaft** (Blatt 1 u. 2) (7-fach)
als Anlage zum Lageplan (vgl. Nr. 3); sämtliche Anlagenteile einschl. befestigter Silagelagerstätten sind mit aufzuführen, die gesamte Tierhaltung ist anzugeben.
Hinweis:
Datum und Aktenzeichen der Baugenehmigungen/Genehmigungen nach dem BImSchG für die vorhandenen baulichen Anlagen sind auf jeden Fall einzutragen; die entsprechenden Bauakten können bei der Registratur des Bauverwaltungsamtes, Zimmer-Nr. 3.024, eingesehen werden (Ansprechpartner: Herr Thoben, Tel. 04471/15-184). Fehlende Angaben zu vorherigen Genehmigungen führen zu Verzögerungen des Verfahrens, da diese vom Antragsteller nachgefordert werden.
5. **Lüftungsbeschreibungen** der installierenden Lüftungsfachfirma (7-fach)
je Stall über die vorhandenen und geplanten Entlüftungssysteme mit Angaben zur
 - Art der Lüftungsanlage (Fa., Überdruck/Unterdruck)
 - Anzahl der Lüfter
 - Richtung der Abluft (z. B. über Dach)
 - Größe der Abluftöffnungen
 - Höhe der Abluftschächte über First
 - Austrittsgeschwindigkeit der Abluft
 - Sommerluft rate nach DIN 18910Für vorhandene Stallgebäude ist die Bescheinigung einer Lüftungsfachfirma zur eingebauten Lüftungsanlage erforderlich.
6. **Bau- und Betriebsbeschreibung** (7-fach)
die einzelnen vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen sind unter Bezugnahme auf die Nummern im Lageplan (vgl. Nr. 3.2) stichwortartig zu beschreiben; dabei sind alle Anlagenteile (auch die nicht der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegen) in die Bau- und Betriebsbeschreibung einschließlich ihrer Nebenanlagen mit aufzunehmen, da auch von ihnen Emissionen ausgehen können.
 - 6.1 **Darstellung der Tierhaltung / Belegung der Ställe**
Die erforderlichen Angaben sind der beigefügten Anstellung der erforderlichen Angaben zur Darstellung von Tierhaltungsanlagen zu entnehmen.
Die Angaben sind je Stallgebäude und differenziert nach Art der Tierhaltung zu machen.
Den Darstellungen ist eine prüfbare Berechnung der Tierplätze beizufügen.
Die Tierarten sind in die auf der Betriebsbeschreibung Landwirtschaft aufgeführten Gruppen zu unterteilen. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt unter Tel.: 04471/15-252.

6.2 Angaben zur Lagerung und Entsorgung anfallender Dungstoffe

- rechnerische Aufstellung über das Fassungsvermögen der vorhanden und geplanten Lagerstätten für Fest- und Flüssigmist; Berechnungsbasis: Inhalt der Güllegruben und -kanäle abzüglich eines Sicherheitsabstandes ab Unterkante Spaltenboden von 10 cm bzw. bei offenen Güllebehältern von 20 cm
- Vermeidung von Gerüchen durch die Lagerung des Fest- bzw. Flüssigmistes (z. B. Abdeckung offener Güllebehälter)
- Übergang des Fest- bzw. Flüssigmistes von den Ställen zu den Lagerstätten
- technische Einrichtungen zur Beseitigung von Fest- bzw. Flüssigmist aus den Ställen und den Zwischenlagerungen

6.3 Angaben zur Reinigung und Desinfektion der einzelnen Ställe:

- Beschreibung des Vorgangs der Reinigung unter Angabe der Zeitdauer
- Beschreibung des Vorgangs der Desinfektion
 - Benennung der Desinfektionsmittel
 - Vorlage des Sicherheitsdatenblattes vom Hersteller/Händler oder der Herstellerbeschreibung
 - Dosierung und Einwirkzeit der Desinfektionsmittel
- Häufigkeit des Reinigungs- und Desinfektionsvorgangs pro Jahr

6.4 Angaben zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

- Standort des Reinigungs- und Desinfektionsplatzes (im Lageplan skizzieren)
- Beschreibung, wohin die Abwässer nach der Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge geleitet werden (vgl. Nr. 6.11)

6.5 Angaben zur Lagerung und Beseitigung gefallener Tiere:

- Standort des beweglichen Behälters bzw. Raumes zur Aufbewahrung gefallener Tiere
- Häufigkeit des Abtransportes gefallener Tiere
- Name und Adresse der abholenden Firma

Zusätzlich bei Geflügelhaltung:

- Beschreibung der gekühlten Kadaverlagerung einschl. Angabe Kühltemperatur
- Zeichnerische Darstellung der gekühlten Kadaverlagerung (z. B. Prospekt)

6.6 Angaben über Warn-, Alarm- und Schutzeinrichtungen

zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Tiere bei Betriebsstörungen aller Art:

- Benennung der Einrichtungen
- Angabe der Leistung aller Einrichtungen in KW
- Angabe, welche Anzahl Tiere über die Einrichtungen versorgt werden sollen
- Art des Antriebs (z. B. bei Notstromaggregaten)
- Bescheinigung der installierenden Fachfirma über eine ausreichende Leistung des geplanten Notstromaggregates zur Versorgung aller angeschlossenen Stallgebäude mit nachvollziehbarer Berechnung unter Angabe der Leistung des Notstromaggregates und der Summe der Spitzenstromaufnahme aller angeschlossenen Verbraucher.

6.7 Angaben über die Ausführung der elektrischen Anlage (VDE 0100/0165)

6.8 Angaben zu Heizanlagen und Brennstofflagerstätten:

- Art des Brennstoffes, z. B. Erdgas oder Flüssiggas
- Kapazität des Brennstofflagers unter Vorlage von Zeichnungen des Lagerbehälters mit Bemaßung
- Standort des Brennstofflagers (im Lageplan skizzieren)

6.9 Angaben für Maßnahmen zur ständigen Bekämpfung von Ungeziefer:

- Art der Bekämpfung (z. B. Auslegung von Rattengift)
- Benennung einer ggf. beauftragten Firma

- 6.10 **Angaben über die tierärztliche Betreuung und Arzneimittelversorgung:**
- Benennung des betreuenden Tierarztes
 - Angabe, wo die Arzneimittellagerung im Bereich der Anlage erfolgt
- 6.11 **Angaben zu den Entwässerungseinrichtungen:**
- Beschreibung der Oberflächenentwässerung
 - Beschreibung der Schmutzwasserbeseitigung
Kennzeichnung vorhandener Hauswasserbrunnen im Lageplan
 - Mitteilung, ob eine Kleinkläranlage vorhanden ist (Größe)
 - Angaben des Grundwasserstandes am Standort des beantragten Vorhabens
- 6.12 **Angaben zu Sozialräumen** (nur erforderlich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern):
- Anzahl der Beschäftigten unter Angabe des Beschäftigungsverhältnisses
 - Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung der in den Sozialräumen vorgesehenen Wasch-, Umkleide- und Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen
 - Art, Umfang und Verbleib der aus den Sozialräumen anfallenden Abfälle
7. **Emissionsprognose** (7-fach)
- Beschreibung bisher von der Anlage ausgehender Emissionen (z. B. Geruch, Lärm)
 - Beschreibung der durch die beantragte Maßnahme/n hinzukommenden Emissionen
 - Beschreibung der Emissionsminderungsmaßnahmen (z. B. Abluftreinigungsfilter)
 - Benennung der Entfernung zu den nächsten benachbarten Wohnhäusern nach Himmelsrichtungen unterteilt; auch Wohnhäuser benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe sind mit einzubeziehen
 - Beschreibung der für die nächste benachbarte Wohnbebauung zu erwartenden Emissionen unter Benennung des Grades der Erheblichkeit
8. **Vordruck zur** (7-fach)
„Beschreibung u. Beurteilung der Eingriffe gem. § 13 Abs. 3 Nds. Naturschutzgesetz“
Weitere Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde, Frau Schimmel, Tel.: 04471/15-161
9. **Bauantragsunterlagen gemäß § 4 BauVorIVO**
- zu den beantragten baulichen Anlagen/Baumaßnahmen, bestehend aus:
- 9.1. **Bauantragsvordruck** (im Buchhandel erhältlich) (7-fach)
- 9.2. **Bautechnische Berechnungen** (7-fach)
Berechnungen des umbauten Raumes, der Nutzfläche, der Baukosten usw. nach DIN für die beantragten baulichen Anlagen.
- 9.3. **Bauzeichnungen** (im Maßstab 1 : 100) (7-fach)
Grundrisse, Schnitte und Ansichten zu den beantragten baulichen Anlagen;
Hinweis:
In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen
- | | | | | |
|------------------------------|------|--|--------------------------|--------------|
| - neues Mauerwerk | rot | | - vorhandene Bauteile | grau/schwarz |
| - neuer Beton und Stahlbeton | grün | | - abzubrechende Bauteile | gelb |
- 9.4. **Baubeschreibung nach Formblatt N** (im Buchhandel erhältlich) (7-fach)
10. **Bestandspläne** (im Maßstab 1 : 100) (7-fach)
Grundrisse, Schnitte und Ansichten von sämtlichen vorhandenen Gebäuden und Güllelagerstätten, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung stehen.
Hinweis:
Bestandspläne sind nur erforderlich, wenn es sich um das erste Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des BImSchG handelt bzw. in vorangegangenen BImSchG-Verfahren Bestandspläne nicht ausreichend vorgelegt wurden.

IV. GESONDERTE ANLAGEN ZUM ANTRAG (nicht einzuheften!)

- 1. Statische Berechnungen** **(2-fach)**
einschließlich zwei zusätzlicher Ausfertigungen der Bauzeichnungen
Soweit die Prüfung des Antrages im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erfolgen kann, sind ergänzend folgende Erklärungen vorzulegen:
 - a) Erklärung der/des Entwurfsverfassers/in, dass
 - die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren vorliegen,
 - die Bauvorlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen,
 - die von Sachverständigen im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO gefertigten Unterlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und in den Bauvorlagen berücksichtigt sind.
 - b) Erklärung des/der Sachverständigen (§ 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO), dass
 - die von ihnen gefertigten Unterlagen dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

- 2. Kostenübernahmeerklärung** für die Prüfung statischer Nachweise (lt. Vordruck) **(1-fach)**

- 3. Einrichtungs-/Umbaukostenerklärung** (lt. Vordruck) **(1-fach)**

- 4. Erhebungsbogen Statistik** **(1-fach)**

- 5. Flächennachweis** (gem. beigefügtem Merkblatt) **(2-fach)**

- 6. Dichtigkeitsnachweis für Güllelagerstätten** (gem. beigefügtem Merkblatt) **(2-fach)**
 - soweit es sich um die nachträgliche Genehmigung dieser Anlagenteile handelt -

V. AUSKUNFT ERTEILT IHNEN

für die Städte / Gemeinden:

- Friesoythe (z. T.): **Frau Düsing**, Tel.: 04471/15-269

- Cappeln, Cloppenburg, Garrel, Lastrup, Molbergen,
Barßel, Saterland, Friesoythe (z. T.): **Herr Meyer**, Tel.: 04471/15-350

- Bösel, Emstek, Essen, Lindern, Lönigen: **Frau Krogmann**, Tel.: 04471/15-350

Erforderliche Angaben zur Darstellung von Tierhaltungsanlagen

bei Mastschweinehaltung:

- nachvollziehbare Angaben über Anzahl, Länge und Breite der Buchten; Darstellung und Bemaßung in der Bauzeichnung
- Aufstallungsform (Voll- / Teilspalten, Spaltenweite, Balkenbreite usw.)
- Angaben über die Fütterung (trocken / nass, Breiautomaten etc.)
- Angaben über Länge und Breite der Tröge je Bucht (Quer- / Längstrog)
- Anzahl der Fressplätze
- Angaben über Tränkevorrichtungen
- Angaben über die Deckenhöhe (Unterseite) im Stall
- Angaben zur Beleuchtung (Dauer pro Tag, Stärke in Lux, Nachweis Lichteinfallfläche von mind. 3 %)
- Angaben zum Endgewicht der in den Buchten gehaltenen Ferkel (30 kg) oder Mastschweine (110 kg)
- Angaben über das Platzangebot (m² je Tier)
- Berechnung der Tierplätze je Bucht
- Anzahl evtl. vorhandener Krankbuchten /-plätze, soweit dies den Anforderungen des Veterinärrechts entsprechen. Grundsätzlich kann z. B. keine Anerkennung als Krankbucht erfolgen, wenn es sich um eine von zwanzig gleichgroßen Buchten eines Stalles handelt
- im übrigen sind die Anforderungen der Tierschutz-SchweinehaltungsVO, des Nds. Erlasses über Tierschutz-Zusatzanforderungen und der Schweinehaltungs-HygieneVO einzuhalten.

bei Zuchtsauenhaltung:

- Angaben über die Aufstallung der Wartesauen (Fressliegebuchten, Bewegungsmöglichkeiten, Gruppenhaltung, Weidegang, usw.)
- Beschaffenheit der Buchten für Wartesauen (Einstreu, Voll-/Teilspalten, Spalten-, Balkenbreite, etc.)
- Angaben über Abferkelbuchten (Kastenstände, Schultergurtanbindung etc.)
- Beschaffenheit der Böden (teil-/vollperforiert, Gitterrosten, Betonspalten, Spalten-, Balkenbreite, etc.)
- Alle Angaben müssen nachvollziehbar sein, d. h. Maße müssen in der Bauzeichnung ersichtlich sein
- im übrigen sind die Anforderungen der Tierschutz-SchweinehaltungsVO, des Nds. Erlasses über Tierschutz-Zusatzanforderungen und der Schweinehaltungs-HygieneVO einzuhalten.

bei Saugferkelhaltung:

- Angaben über die Liegefläche (perforiert, abgedeckt)
- Beheizung der Liegefläche (Unterflur, Gasstrahler, Infrarot etc.)
- Wasserversorgung (Saugnippel o.ä.)
- für wie viel Tiere ist jeweils eine Tränkevorrichtung vorhanden?
- im übrigen sind die Anforderungen der Tierschutz-SchweinehaltungsVO, des Nds. Erlasses über Tierschutz-Zusatzanforderungen und der Schweinehaltungs-HygieneVO einzuhalten.

bei Absatzferkelhaltung:

- Angaben zur Haltung (Verbleiben in der Abferkelbucht, Haltung im Flatdeck)
- Beschaffenheit der Böden (Kunststoff-/Metallgitterrosten)
- im übrigen sind die Anforderungen der Tierschutz-SchweinehaltungsVO, des Nds. Erlasses über Tierschutz-Zusatzanforderungen und der Schweinehaltungs-HygieneVO einzuhalten.

bei Geflügelaufzucht oder Geflügelhaltung einschließlich Aufzucht:

Die Aufzucht ist gesondert unter Angabe des höchstmöglichen tierschutzrechtlichen Besatzes aufzuführen; soweit Spannweiten bei der Belegung mit Aufzuchtstieren vorhanden sind, ist die engste zulässige Auslegung bei der Berechnung der Plätze zu verwenden (max. Tierzahl). Angaben über den Zeitraum der Aufzucht (bis zur wievielten Woche?), Beschreibung der Stallfläche einschließlich des Stallbodens. Weitere, einzuhaltenden Anforderungen müssen im Einzelfall beim Veterinäramt erfragt werden.

bei Hähnchen- bzw. Putenhaltung:

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen der „Hähnchenvereinbarung“ bzw. der „Putenvereinbarung“ sind einzuhalten, so dass der Antrag genaue Angaben zu allen maßgeblichen Punkten der Vereinbarung enthalten muss.

bei Kälberhaltung:

Die Anforderungen der Tierschutz-KälberhaltungsVO sind einzuhalten, so dass der Antrag genaue Angaben zu allen maßgeblichen Punkten der Verordnung enthalten muss.

bei Mastrinder- und Milchviehhaltung:

Die Empfehlung der ALB-Bayern sind zu berücksichtigen.